



# EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du            23. April 1997  
Sitzung vom

Der Staatsrat als Wiedererwägungs-  
und Homologationsbehörde  
(Art. 33 VVRG; Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen seinen Homologationsentscheid vom 3. April 1996, mit welchem die von der Urversammlung von Raron am 23. Januar 1996 angenommene Zone für Abbau- und Aufbereitung im Gebiet "zum Stei" auf die bestehende Aufbereitungsanlage entlang des Hangfusses beschränkt wurde (vgl. Ziff. 1c StRE vom 3. April 1996);

Eingesehen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der THELER AG, Raron, gegen den Entscheid des Staatsrates vom 3. April 1996;

Eingesehen das beim Staatsrat eingereichte Wiedererwägungsgesuch der THELER AG, Raron, vom 14. März 1997;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung (DRP) vom 4. April 1997 folgenden Inhalts: "Infolge einer unrichtigen Plandarstellung bei der Ausscheidung einer Ausbeutungs- und Deponiezone beim Kieswerk St. German / Raron musste eine Korrektur der Planunterlagen vorgenommen werden; dazu haben zwischen Vertretern der Gemeinde Raron, der Beschwerdeführerin und der Dienststelle für Raumplanung verschiedene Diskussionen stattgefunden. Der aufgrund dieser Besprechungen bereinigte Perimeter ist in einem neuen Situationsplan festgehalten (vgl. beiliegende Plan-kopie Nr. 1) und unserer Dienststelle anfangs Dezember 1996 zur Prüfung unterbreitet worden. Zu dem Ausscheidungsvorschlag haben wir am 17. Dezember 1996 zuhanden von Herrn Dr. iur. Willy Borter, Advokatur und Notariat, als Vertreter der Theler AG, unsere Stellungnahme abgegeben (vgl. beiliegend Kopie). In dem nun am 14. März 1997 an den Staatsrat übermittelten Plan (Nr. 2) wurde der Perimeter der Ausbeutungs- und Deponiezone im Sinne unserer Stellungnahme vom 17. Dezember 1996 abgeändert und der Grenzverlauf im Osten um ca. 80 Meter nach Westen verlegt, so dass zwischen dem östlich abgegrenzten Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung und dem Areal der Unternehmung ein kleiner Pufferbereich erhalten bleibt, der die natürlichen Werte dieser Landschaft berücksichtigt";

Erwägend, dass die DRP eine positive Vormeinung abgab;

Erwägend, dass sich die Sach- und damit die Rechtslage seit dem StRE vom 3. April 1996 wesentlich geändert hat (Art. 33 Abs. 2 lit a VVRG);

Auf Antrag des Departements des Innern,

b e s c h l i e s s t :

- 1.- Die Ziff. 1c des Dispositives des Staatsratsentscheides vom 3. April 1996 wird in Wiedererwägung gezogen.
- 2.- Der Perimeter der Zone für Abbau und Aufbereitung im Gebiet "zum Stei" wird gemäss Plan Nr. 2 homologiert.
- 3.- Dieser Perimeter ist in die kommunalen Planunterlagen Mst. 1:2'000 einzuzeichnen und im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 abzugrenzen.

Siegelgebühr: Fr. 45.--

Für getreue Abschrift:  
DER STAATSKANZLER:

- 4 Ausz. DI            *A notifier par le Département*
- 1 Ausz. Finanzinsp.

